

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Moritz (GRÜNE)

vom 26. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2014) und **Antwort**

Wie weiter mit dem Spreepark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welcher Zeitablauf ist für die Phase der Konzeptfindung und Beteiligung der Bevölkerung vorgesehen bis das Areal verpachtet werden kann?

Zu 1.: Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Umwelt und des Liegenschaftsfonds als Grundstückseigentümer einberufen. Diese Arbeitsgruppe prüft die Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung sowie die Entwicklungsoptionen und deren Realisierbarkeit. Die Abstimmung des Zeitplanes in der Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Maßnahmen der Beteiligung der Bevölkerung sind geplant und mit welchen Methoden soll diese Beteiligung durchgeführt werden?

Zu 2.: Das Areal liegt im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Bürgerbeteiligung durchgeführt. Eine Entscheidung über eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens ist in der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe noch nicht getroffen worden.

3. Hält der Senat an seiner Einschätzung fest, dass die Herauslösung des Alten Eierhäuschens aus dem Spreeparkgelände sinnvoll ist? Welche Voraussetzungen sind für die Bildung eines eigenständigen Grundstücks für das Alte Eierhäuschen notwendig bzw. müssen noch geschaffen werden? Ist ein Verkauf oder eine Verpachtung des Eierhäuschens geplant? Inwieweit ist entschieden, ob dies saniert oder unsaniert geschehen wird?

Zu 3.: Die Herauslösung des Alten Eierhäuschens aus dem Spreeparkgelände wird in der Arbeitsgruppe derzeit als Option geprüft. Voraussetzung für die Bildung eines eigenständigen Grundstücks und dessen dauerhafte Nutzung ist die Sicherung der Erschließung.

4. Inwieweit ist daher beabsichtigt, zwei B-Pläne zu erarbeiten, um unterschiedliche Rahmenbedingungen für die weitere Nutzung zu ermöglichen?

Zu 4.: Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines oder mehrerer Bebauungspläne richtet sich nach § 1 Abs. 3 BauGB und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsrelevant.

5. Welche zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten sieht der Senat für das Alte Eierhäuschen? Welche Einschränkungen sieht der Senat bezüglich der Nutzung aufgrund des umliegenden Landschaftsschutzgebietes?

6. Inwieweit hält der Senat die weitere Nutzung des Spreeparks als Freizeitpark für sinnvoll? Inwieweit plant der Senat auch andere Nutzungsmöglichkeiten zu diskutieren und wenn ja welche?

Zu 5. und 6.: Der Flächennutzungsplan von Berlin (FNP) definiert im Bereich des ehemaligen Spreeparks eine Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbindung eines Freizeitparks. Die letzte Änderung des FNP hinsichtlich der Ausdehnung dieser Sonderbaufläche ist seit dem 14.07.2006 rechtsverbindlich. Die Grenzen des Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebietes sind nachrichtlich im FNP übernommen. Diese Darstellungen sind für die verbindliche Bauleitplanung beachtlich.

7. Plant der Liegenschaftsfonds Flächen des Spreeparks, die außerhalb der Umzäunung liegen an die Forsten zurückzugeben und in das Landschaftsschutzgebiet zu integrieren?

8. Inwieweit bestehen Pläne, ökologisch sensible Flächen innerhalb der jetzigen Umzäunung des Spreeparks aus der Verpachtung herauszunehmen, da sie für den zukünftigen Pächter nicht nutzbar sind?

Zu 7. und 8.: Die Prüfungen in der Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

9. Ist bzw. wann ist geplant den Flächennutzungsplan entsprechend an die ggf. neuen Nutzungen anzupassen?

Zu 9.: Siehe Antwort zu 5. und 6.

10. Wann wird das vom Bezirk erarbeitete übergeordnete Verkehrskonzept vorliegen?

Zu 10.: Die Frage der verkehrlichen Integration des Spreeparks wird im Bebauungsplanverfahren zu klären sein.

11. Inwieweit wird eine Dokumentation der Altlasten vor der weiteren Diskussion über das Nutzungskonzept vorgenommen? Mit welchen Altlasten ist ggf. zu rechnen?

Zu 11.: Bei den Aufschüttungen im Spreepark handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen. Schon vor einigen Jahren wurden Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Bodenbelastungen wurden in Teilbereichen festgestellt. Soweit unmittelbar erforderlich, ist die Beseitigung von Altlasten (MKW - Mineralölkohlenwasserstoffe) erfolgt. Die Beseitigung der übrigen Belastungen wird abschließend im Bebauungsplanverfahren zu klären sein.

12. Ist geplant die ggf. vorhandenen Altlasten vor einer Verpachtung zu sanieren?

Zu 12.: Diese Frage wird konzeptabhängig zu klären sein.

Berlin, den 09. Juli 2014

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2014)